

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
AG IG I2
Dr. Hans-Joachim Hummel
Postfach 12 06 96
D-53048 Bonn

vorab per Mail an juergen.ehrhart@bmu.bund.de

Bad Honnef, 29. Mai 2018
HDH/JK/GL/wm/if

**Anhörung der beteiligten Kreise zur Verordnung über mittelgroße
Feuerungsanlagen – Verb/Org.
Aktenzeichen: AG IG I 2 – 50121/25**

Sehr geehrter Herr Dr. Hummel,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 8. Mai 2018 und die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung nach § 51 Bundes-Immissionsschutzgesetz Stellung beziehen zu dürfen.

Zunächst möchten wir vorausschicken, dass wir die grundsätzliche Intention der Verordnung begrüßen, die Emissionen an Schad- und Geruchsstoffen zu reduzieren. Auch tragen wir mit, die aktuell gültigen Grenzwerte an den Stand der Technik anzupassen. Jedoch sehen wir an einigen Stellen des vorliegenden Entwurfs dringenden Korrekturbedarf. Die Umsetzung der dort vorgeschriebenen Maßnahmen und Grenzwerte wird für die von uns vertretenen Branchen der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie, die an vielen Standorten kleine und mittelgroße Feuerungsanlagen betreibt, zu unverhältnismäßigen und teilweise unzumutbaren Konsequenzen führen. Darüber hinaus wird die Umsetzung zu negativen Begleiterscheinungen führen, die aus unserer Sicht so nicht gewollt sein können.

Bevor wir näher auf einzelne Punkte eingehen wollen, möchten wir anmerken, dass wir uns der gemeinsamen Stellungnahme des Fachverbandes Holzenergie FVH e.V. angeschlossen haben. Aufgrund der besonderen Betroffenheit möchten wir jedoch vertiefend zur gemeinsamen Stellungnahme, die sich inhaltlich voll mit unseren fachlichen Einschätzungen deckt, einzelne Punkte gesondert hervorheben:

Grenzwerte Stickstoffoxid (NO_x)

In einer statistischen Erfassung der Bestandsanlagen in der von uns vertretenden Holzbe- und -verarbeitenden Industrie aus 2015/2016 hat der HDH nachgewiesen, dass die im aktuellen Entwurf vorgesehenen Anforderungswerte für NO_x nicht angemessen umgesetzt werden können.

- 60 % der erfassten 56 Anlagen weisen NOx-Werte bezogen auf einen 6 % Sauerstoff-Bezugswert in Höhe von $> 0,37 \text{ g/m}^3$ auf. D.h. sie wären im Sinne der neuen Verordnung zwingend nachzurüsten.
- 25 % der erfassten 56 Anlagen weisen sogar NOx-Werte bezogen auf einen 6 % Sauerstoff-Bezugswert in Höhe von $> 0,5 \text{ g/m}^3$ auf. D.h. sie liegen deutlich über dem vorgesehenen Grenzwert in Höhe von $0,37 \text{ g/m}^3$ (bis 20 MW) bzw. $0,2 \text{ g/m}^3$ (20-50 MW).

Nach unserem aktuellen Informationsstand ist der in der Verordnung angeführte Stand der Technik - Reinigung über SNCR bzw. SCR-Technik - technisch fragwürdig. Gerade für den in unserer Branche vorherrschenden Leistungsbereich $< 5 \text{ MW}$ ist die Funktionalität nicht ausreichend nachgewiesen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich bei Einsatz dieser Techniken erfahrungsgemäß Probleme mit dem in § 8 geregelten Ammoniakgrenzwert ergeben; man handelt sich quasi neue Probleme ein. Und last but not least reden wir gerade bei kleineren Anlagen über derart hohe Kosten, dass man ernsthaft die Frage der Verhältnismäßigkeit stellen muss. Im Ergebnis sprechen wir über:

- fragwürdige Funktionalität, sprich: geringe Emissionsminderung;
- verschärfte Probleme mit Ammoniak und
- unzumutbar hohe Kosten.

Unsere Unternehmen laufen große Gefahr, ihre Anlagen stilllegen bzw. vorzeitig einen kompletten Austausch der Anlagen vornehmen zu müssen.

Definition „naturbelassenes Holz“

Unter § 2, Ziffer 23 definiert der vorliegende Verordnungsentwurf wie folgt:

*„Naturbelassenes Holz“ im Sinne dieser Verordnung ist Holz, das ausschließlich mechanischer Bearbeitung ausgesetzt war und bei seiner Verwendung nicht mehr als nur unerheblich mit Schadstoffen kontaminiert wurde. **Holzabfälle stellen kein naturbelassenes Holz im Sinne dieser Verordnung dar.***

Der explizite Ausschluss von Holzabfällen sorgt in Verbindung mit den Abfalldefinitionen der Altholzverordnung und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für große Verwirrung. Zunächst steht dieser explizite Ausschluss in gewissem Gegensatz zu der in der Altholzverordnung definierten Abfallkategorie A I:

...naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde,...

Da es sich bei naturbelassenem Holz der Kategorie A I per definitione um Abfall handelt, darf A I-Holz folgerichtig nicht in für naturbelassenes Holz zugelassenen Verbrennungsanlagen eingesetzt werden. Entscheidend ist somit die Frage, ob ein naturbelassenes Holz ein Abfall ist oder nicht. Dazu definiert § 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz:

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(2) Eine Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.

(3) Der Wille zur Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen,

1. die bei der Energieumwandlung, Herstellung, Behandlung oder Nutzung von Stoffen oder Erzeugnissen oder bei Dienstleistungen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Handlung hierauf gerichtet ist, oder
2. deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Es steht zu erwarten, dass die meisten Betroffenen massive Probleme haben werden zu verstehen, was letztlich als naturbelassenes Holz in den dafür zugelassenen Anlagen verbrannt werden darf und was nicht.

Erwartbare negative Begleiterscheinungen

Unsere vorwiegend mittelständisch geprägten Unternehmen erzeugen in und für Deutschland kostengünstig, ressourcenschonend und CO₂-neutral Wärme und Strom aus naturbelassenem Holz sowie lokal anfallendem Altholz der Kategorien A I und A II.¹

Werden überzogene Anforderungen an die Feuerungsanlagen gestellt, wird eine Vielzahl der Anlagenbetreiber die Anlagen stilllegen müssen; da sie wirtschaftlich nicht mehr zu betreiben sind. Obwohl sie mit dem ökologischen Rohstoff Holz arbeiten und in großen Mengen naturbelassenes Holz als Brennmaterial erzeugen, werden sie zukünftig ihre erzeugten „Abfälle“ nicht mehr thermisch verwerten und ihren Strom- und Wärmebedarf verstärkt über die Verbrennung fossiler Energieträger wie Gas decken. Das mag unter dem Aspekt der Anlagenemissionen ggf. vorteilhaft sein, unter ökologischen Gesichtspunkten der Ressourcenschonung, Nachhaltigkeit und CO₂-Bilanz schießen wir uns damit ein klassisches Eigentor auf Kosten der Umwelt und der Arbeitsplätze!

1:1-Umsetzung gemäß Koalitionsvertrag

Im Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 wird an mehreren Stellen die 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben thematisiert. Im Abschnitt VI. „Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen“ heißt es beispielsweise unter „Industrie“:

*„(...) Bei der Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen gilt es, Kosteneffizienz und Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten sowie „Carbon Leakage“ zu verhindern. Dazu brauchen die Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit im Planungs- und Umweltrecht, z. B. durch schnellere, einfachere Genehmigungsverfahren und eine **konsequente 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben.**“*

Mit der vorliegenden Verordnung soll die verabschiedete europäische „Medium Combustion Plants Directive“ (MCP-D) in Deutschland umgesetzt werden. Die MCP-D sieht bereits ehrgeizige Anforderungen vor und trägt dem Stand der Technik angemessen Rechnung.

Gegenüber der MCP-D sieht der vorliegende nationale Verordnungsentwurf deutlich schärfere Regelungen vor, als sie auf europäischer Ebene geordert sind. Insofern wird hier von der Bereitschaft zur 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben in erheblichem Maße abgewichen. Im Sinne der Kapitelüberschrift VI im Koalitionsvertrag – „Erfolgreiche Wirtschaft für den Wohlstand von morgen“ – sollte die Verordnung nicht zur Benachteiligung nationaler Unternehmen im europäischen Binnenmarkt führen.

Eingedenk unserer obigen Ausführungen schlagen wir folgende Anpassungen vor:

¹ A I: naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Holz / A II: verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen und Holzschutzmittel

- Im Hinblick auf die verwirrende Definition des Begriffes „naturbelassenes Holz“ sollte die Verordnung genau beschreiben, welche Produkt- bzw. Abfallsortimente unter welchen Bedingungen im Sinne der Verordnung als naturbelassenes Holz einzustufen sind.
- Die Anforderungswerte für Verbrennungsanlagen, zugelassen für Verbrennungsgut aus Holz, sollten bis auf weiteres auf dem Niveau der MCP-D verbleiben. Das gilt insbesondere für die angesprochenen NO_x-Grenzwerte.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge in der anstehenden Anpassung der Verordnung Berücksichtigung finden würden, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen nach Bonn

Jan Kurth
Hauptgeschäftsführer